

---

## **SATZUNG DES SQUASH RACKETS CLUB ERDING E.V. - STAND 13.03.2020**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 01.01.1980 gegründete Verein führt den Namen „**Squash Rackets Club Erding e.V.**“ (Kurzform „**SRC Erding e.V.**“) und ist im Vereinsregister München eingetragen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Der Sitz des Vereins ist Erding.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Squash Rackets Club Erding e.V. ist es, den Squash Sport zu fördern (u. A. Breiten- und Leistungssport sowie Jugendarbeit) und den freundschaftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander und zu anderen Vereinen zu pflegen.

Der Satzungszweck wird zusätzlich verwirklicht durch

- die Abhaltung von geregelten Sport- und Spielübungen und
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein

- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977),
- ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und
- ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Die Förderung des Leistungs- und Breitensports, der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch steht zu jedem Zeitpunkt im Vordergrund der gesamten Vereinstätigkeit.

## § 3 Art und Umfang der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fernmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitglieder, die nicht explizit in eine andere Kategorie einzuordnen sind gelten grundsätzlich als **ordentliche Mitglieder**.

Als **Jugendmitglied** können alle Kinder und Jugendliche in den Verein aufgenommen werden, wenn Sie das 6. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieser Zeitraum kann bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ausgeweitet werden, wenn sie sich nachweislich noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden. Danach gelten sie automatisch als ordentliche Mitglieder.

Bei **Ehrenmitgliedern** handelt es sich um Personen, die sich mit besonderen Verdiensten für den Verein in den vergangenen Jahren oder durch für den Verein oder die Vereinstätigkeit besonders wichtige aktuelle Unterstützung bzw. Leistung (bspw. Trainerschein) unentbehrlich gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit.

Als **Fernmitglieder** können Personen in den Verein aufgenommen werden, die im Wesentlichen nicht an den regelmäßigen Trainings- und Spielabenden oder sonstigen Aktivitäten teilnehmen, aber den Verein vor allem im Mannschaftsbereich bei Punktspielen und Turnieren unterstützen. Sie treten dort u.a. unter der Vereinszugehörigkeit des SRC Erding e.V. auf und sind somit für den Spiel-/Turnierbetrieb berechtigt.

**Passivmitglieder** sind alle diejenigen Mitglieder, welche nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, aber dem Verein noch persönlich verbunden bleiben und über die jeweiligen Aktivitäten und Erfolge informiert werden wollen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben und alle Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich abgegeben werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Handelsgesellschaften bzw. juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen unter Verwendung der aktuell gültigen Fassung der Mitgliedsantragsvorlagen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer vom 1. oder 2. Vorstand gegengezeichneten Kopie der Aufnahmeerklärung (persönlich oder schriftlich per Mail) wirksam.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist anfechtbar. Dem Betroffenen steht die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss des Vereinsausschusses ernannt. Der Beschlussbedarf der Mehrheit, die mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen umfasst.
9. Die Festlegung einer Fernmitgliedschaft statt einer ordentlichen Mitgliedschaft findet

ausschließlich durch den Vorstand statt.

10. Passivmitgliedschaft kann jedes Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Verein nach Ablauf der geregelten Kündigungsfrist für die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

## § 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt muss schriftlich (Mail oder Brief) erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer **sechswöchigen Frist zum Ende jedes Halbjahres** möglich. Die Austrittserklärung ist einem Mitglied des Vorstandes rechtzeitig zuzuleiten.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds automatisch.

## § 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
  - wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt oder
  - wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club als unwürdig bzw. unzumutbar erweist.
2. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
4. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Ausgeschlossenen ist dem Vereinsausschuss vor der Entscheidung vorzulesen.
5. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend
7. war, durch den Vorstand unverzüglich postalisch per Einschreiben bekannt gemacht werden.
8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.

## § 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit drei (3) fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag nach der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## § 8 Mitgliedsbeitrag und Finanzen

1. Es ist ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten, mit Ausnahme des jährlich zum Jahresanfang fällig werdenden Beitrags für Fern- und Passivmitglieder. Der Beitrag wird nach schriftlicher Zustimmung des Mitglieds durch den 3. Vorstand per automatisiertem Lastschrifteinzug vom bekanntgegebenen Konto eingezogen. Zwischenzeitliche Kontoänderungen sind dem Vorstand jederzeit unverzüglich anzuzeigen. Fallen aufgrund verspäteter Meldung oder fehlender Kontodeckung Rückbuchungsgebühren an, gehen diese zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nur von den ordentlichen und Jugend-Mitgliedern erhoben. Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt, spätestens bis zum Ablauf des Eintrittsmonats, zu entrichten und wird ebenfalls per Lastschrifteinzug eingezogen.
5. Alle Einnahmen wie Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (siehe § 10)
2. Vereinsausschuss (siehe § 12)
3. Mitgliederversammlung (siehe § 13)

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen,
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden und
  - dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Außenverhältnis wird der Verein durch seinen 1. Vorsitzenden und einem seiner zwei Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB, vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erstmalig für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf des ersten Jahres werden alle Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme des Vertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter drei Personen beträgt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von einundzwanzig Tagen ein neues Vorstandsmitglied für

- die Restzeit hinzu zu wählen. Im Fall des 1. Vorsitzenden erfolgt die Wahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Geschäfte bis zu einem Betrag von € 1000.- bedürfen keiner weiteren Zustimmung. Bei Geschäften bis € 2500.- ist vorher die Zustimmung des Vereinsausschusses, bei Geschäften über € 2500.- die einer Mitgliederversammlung einzuholen.
  8. Der Schatzmeister verwaltet zudem die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
  9. Eine Vorstandssitzung kann unter Angabe des Beschlussgegenstandes von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Das Ergebnis der Sitzung muss in einer Niederschrift festgehalten werden, welche vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  10. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
  11. Der Vorstand ist verpflichtet in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
  12. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vereinsausschusses namentlich zur Bestätigung vor.
  13. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
  14. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Ablauf der Amtsperiode.

## § 11 Sonstige Ämter

Sonstige die Vereinsaktivitäten und den Zweck des Vereins unterstützende Ämter sind

- Sportwart
- Jugendwart
- Pressewart
- Schriftführer
- Prüfungsausschuss (mind. 2 Kassenprüfer)

Die Tätigkeit in einem sonstigen Amt ist ehrenamtlich.

Der **Sportwart** kümmert sich maßgeblich um die regelmäßige Abhaltung und Teilnahme an Trainings, nationalen und internationalen Turnieren sowie sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

Der **Jugendwart** hat sich hauptsächlich um die Jugendförderung im Verein und alle damit verbundenen Aufgaben inkl. dem Jugendtraining zu bemühen.

Der **Pressewart** pflegt den Kontakt mit regionalen und überregionalen Medien und sorgt durch regelmäßige Berichte über den Verein und alle damit verbundenen Aktivitäten wie Turnierfolgen und Veranstaltungen für die entsprechende Außenwirkung des Vereins.

Der **Schriftführer** hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen.

Der **Prüfungsausschuss** muss aus mindestens 2 Personen bestehen, welche die Kassenprüfung übernehmen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstatten. Sie prüfen dabei aber nicht inhaltlich Art und Umfang von jeglichen Ausgaben, sondern bestätigen lediglich die sorgfältige und lückenlose Buchführung des Schatzmeisters.

Alle sonstigen Ämter werden während der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme des Folgejahres nach einem Vorstandswechsel. In diesem Fall werden entsprechend der erneuten Neuwahl der Vorstandsmitglieder auch alle anderen Ämter im

Folgejahr noch einmal neu gewählt um einen gleichmäßigen und übersichtlichen 2-Jahres-Wahlzyklus zu gewährleisten.

Falls sich für eines der Ämter kein ehrenamtliches Mitglied zur Wahl stellt kann dieses Amt kommissarisch von einem der drei Vorstände mitgeführt werden. Das gilt aber nicht für den Prüfungsausschuss, dieser muss von unabhängigen Kandidaten besetzt werden.

## § 12 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - den Vorstandsmitgliedern,
  - mindestens drei weiteren Beisitzern (siehe Abschnitt 7) und
  - den Ehrenpräsidenten.
2. Die Tätigkeit als Vereinsausschuss Mitglied ist ehrenamtlich.
3. Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder wenn mindestens ein Drittel (1/3) seiner Mitglieder dies beantragen.
4. Der Vereinsausschuss ist mit einfacher Stimmenmehrheit bei mindestens zwei Drittel (2/3) Anwesenheit der Ausschussmitglieder beschlussfähig.
5. Die Aufgaben des Ausschusses werden durch die Satzung vorgegeben und liegen in der Hauptsache in der ständigen Mitwirkung und Mitverantwortung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
6. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
7. Dem Vereinsausschuss müssen (soweit vorhanden und gewählt) angehören:
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Pressewart
  - Schriftführer
8. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter (Mitglied des Vorstandes) sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Vereinsausschuss ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert jedoch mindestens
  - jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres oder
  - bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden binnen 3 Monate.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - den Mitgliedsbeitrag,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der übrigen Ämter,
  - die Entlastung und Bestätigung der Vereinsausschussmitglieder,
  - sowie über alle weiteren Punkte, welche Gegenstand der Tagesordnung (siehe Abschnitt 6) sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mailadresse oder Postanschrift des Mitglieds.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ohne

- Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. In die Tagesordnung sind aufzunehmen
    - Vorlage des Jahresberichtes des 1. und 2. Vorstands,
    - Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
    - Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
    - Bericht der Kassenprüfer
    - Entlastung des Schatzmeisters
    - Wahl eines Wahlleiters und Wahlen
    - Sonstige schriftlich fristgerecht eingegangene Wünsche und Anregungen
  6. Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt wird.
  7. Sonstige Anträge sollen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.
  8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens ~~zwei~~ ein Drittel (1/3) der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
  9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen, Bei Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (siehe § 16).
  10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift. Die Niederschrift wird im Anschluss vom Schriftführer schriftlich (Mail oder Brief) an alle Vereinsmitglieder zur Kenntnisname verteilt.

## § 14 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 13, Abs. 10) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
4. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von

- zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist offen und namentlich vorzunehmen.
  6. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 7) zu enthalten.
  7. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
  8. Über das Ergebnis ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen, welche vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Erding des Zwecks der Förderung des Jugendsportes.
  10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind im Registergericht anzuzeigen.

## § 16 Antidoping-Bestimmungen

Der Verein erkennt die jeweils gültigen Regelungen der Nationalen Antidoping Agentur (**NADA**) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt von NADA und dem Deutschen Squash Verband (**DSQV**).

## § 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Verband Squash in Bayern (**SiBy**) und im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (**BLSV**) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (**BDSG**) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Name
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Staatsangehörigkeit
  - Adresse
  - Telefonnummer(n)
  - E-Mailadresse
  - Bankverbindung
  - Art und Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied von SiBy, dem BLSV und dem DSQV stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Eine Übermittlung der Daten aus Abs. 1 an SiBy, den BLSV oder den DSQV findet nur im Rahmen und zur Erfüllung der in den Satzungen



- der Dachverbände festgelegten Zwecke und Aufgaben statt u.a. zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern, sonstigen Trainern, Schiedsrichtern, SpielerInnen] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
  5. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
  6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
  7. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
  8. Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
  9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, welche einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Absatz 1 gelöscht.
  10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.06.1980 errichtet, am 20.03.2007 und zuletzt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 13.03.2020 geändert und neu gefasst.